

Städte und Gemeindebund
Brandenburg

Muster
einer Hauptsatzung für
amtsfreie und amtsangehörige
Städte und Gemeinden
im Land Brandenburg

(Stand: 1. Dezember 2003)

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land
Brandenburg
Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

Übersicht:	Seite
I. Allgemeines	3
II. Hauptsatzungsmuster A für eine amtsfreie Gemeinde	6
Ergänzungsteil zum Hauptsatzungsmuster A	14
Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster A	20
Anmerkungen zum Ergänzungsteil des Hauptsatzungsmusters A	31
III. Hauptsatzungsmuster B für eine amtsangehörige Gemeinde	33
Ergänzungsteil zum Hauptsatzungsmuster B	39
Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster B	40

I. Allgemeines:

1. Zur Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), die am 5. Dezember 1993 in Kraft trat, veröffentlichte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg drei Hauptsatzungsmuster für amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden (Mitt. StGB Bbg. 1993, S. 170 ff. Die Texte wurden 1998 neu gefasst (Mitt. StGB Bbg. 1998, S. 392 ff.). Seither sind verschiedene Rechtsänderungen eingetreten, die eine weitere Fortschreibung der Muster erforderlich gemacht haben. Zu nennen sind insbesondere die Neufassung der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) sowie das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172). Die letzte Neubekanntmachung der Gemeindeordnung datiert vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154).

2. Grundlage für den Erlass einer Hauptsatzung ist § 6 GO, der lautet:

"(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen."

3. Einer Regelung in der Hauptsatzung vorbehalten und damit Pflichtinhalt sind folgende Gegenstände:

- Nähere Regelung des Rechts der Gleichstellungsbeauftragten, sich mit abweichenden Auffassungen an die Gemeindevertretung oder zuständigen Ausschüsse zu wenden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 GO),
- Bei Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet nähere Regelungen zur Förderung sorbischer Kultur (§ 24 Abs. 2 Satz 3 GO),
- Nähere Regelungen von Rechten der Gemeindevertreter (§ 37 Abs. 3 Satz 5 GO),
- Nähere Regelung der aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten (§ 38 Abs. 1 Satz 3 GO),
- Regelungen näherer Einzelheiten der Mitteilung des Berufes oder anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Gemeindevertreter (§ 38 Abs. 3 Satz 4 GO),
- Regelung der Mindestfrist für die Einberufung der Vertretung (§ 42 Abs. 1 Satz 4 GO),
- Festlegung der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 42 Abs. 4 GO) bzw. des Ortsbeirates (§§ 42 Abs. 4, 54 a Abs. 5 Satz 1 GO),

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

- Bestimmung, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausschusssitzungen nichtöffentlich sind (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GO),
- Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 56 Abs. 1 GO),
- Bestimmung der weiteren Reihenfolge der Stellvertretung durch die übrigen Beigeordneten (§ 66 Abs. 1 Satz 4 GO) sowie
- die Festlegung der Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 4 BekanntmV).

4. In anderen Fällen stellt die Gemeindeordnung Regelungen ausdrücklich in das Ermessen der Vertretung (bedingter Pflichtinhalt):

- Nähere Regelung des Einsichtsrecht der Gemeindeeinwohner in die in öffentlicher Sitzung behandelte Beschlussvorlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GO),
- Bildung eines Ausländerbeirates (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GO),
- Bestellung von Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GO),
- Festsetzung von Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Gemeindevertretung für Entscheidungen über den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO),
- Bezeichnung der Gruppen von Angelegenheiten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, in denen sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung vorbehält (§ 35 Abs. 3 Satz 2 GO),
- Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten (§ 44 Satz 3 GO),
- Bestimmung, ob und unterer welchen Voraussetzungen Ausschusssitzungen nichtöffentlich sind (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GO),
- Bildung von Ortsteilen sowie Einrichtung von Ortsbeirat und Ortsbürgermeister (§§ 54 Abs. 1 Satz 2, 54 Abs. 2 Satz 1, 54 a, 54 b GO),
- Bestimmung weiterer Angelegenheiten, in denen der Ortsbeirat bzw. der Ortsbürgermeister vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss zu hören ist (§ 54a Abs. 1 Satz 2 GO),
- Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Ortsbeirat in Angelegenheiten des § 54a Abs. 3 GO,
- Bildung eines Hauptausschusses in amtsangehörigen Gemeinden (§ 55 Abs. 2 Satz 1 GO),
- Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung durch den Hauptausschuss (§ 57 Abs. 1 Satz 3 GO),
- Bestimmung von Abweichungen der Anwendung der für das Verfahren der Gemeindevertretung oder Ausschüsse geltenden Vorschriften im Verfahren des Hauptausschusses (§ 58 GO),
- Bestimmung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit ist (§§ 59 Abs. 2 Satz 4 , 54b Abs. 1 Satz 1 GO)¹,

¹ Artikel 6 Nr. 3 und 4 des Regierungsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (Landtag Brandenburg, Drucksache 3/6324), das im Dezember 2003 von Landtag Brandenburg

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

- Übertragung von Personalentscheidungen auf den hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor (§ 73 Abs. 2 Satz 5 GO),
- Abweichende Regelung der Unterzeichnung von Urkunden für Beamte sowie von Arbeitsverträgen und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern (§ 73 Abs. 3 Satz 3 GO).

5. Zudem können in der Hauptsatzung auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen geregelt werden, ohne dass die Gemeindeordnung oder anderen Normen solches verlangen oder in das Ermessen der Gemeinde stellen (fakultativer Inhalt). Zu nennen sind hier z.B. die Bestimmungen über den Namen und die Rechtsstellung der Gemeinde (§ 11 GO, § 1 Hauptsatzung), Hoheitszeichen wie Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 12 GO) oder Regelungen über die Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie deren Stellvertreter (§ 50 Abs. 8 GO).

6. Nachfolgend werden zwei Muster angeboten: Das Hauptsatzungsmuster A richtet sich an amtsfreie Gemeinden und Städte. Das Hauptsatzungsmuster B gilt für amtsangehörige Gemeinden und Städte.

Die Satzungen beschränken sich weiterhin im Wesentlichen auf den Pflichtinhalt. Nur im Ausnahmefall wurden zum besseren Verständnis einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung wiederholt. Entfallen ist das bisherige Muster C für Gemeinden mit Gemeindeversammlung. Mit Abschluss der Gemeindestrukturreform bestehen keine Gemeinden mit bis zu 100 Einwohnern mehr. Der frühere § 53 GO ist aufgehoben. Für verschiedene Vorschriften werden alternative Formulierungen angeboten. Die Satzungen sind um einen Ergänzungsteil erweitert, der Gegenstände betrifft, die nicht für alle Städte und Gemeinden von Bedeutung sind. Überarbeitet wurden die Anmerkungen zu den Mustern.

7. Soweit in den Mustern die Bezeichnung Gemeinde oder Gemeindevertretung verwendet wird sind diese bei einer Verwendung durch Städte durch die Bezeichnungen „Stadt“ bzw. „Stadtverordnetenversammlung“ durchgängig zu ersetzen.

8. An der Neufassung der Muster hat eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechtsämter der kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städte im Städte- und Gemeindebund Brandenburg mitgewirkt.

9. Die Muster sind mit dem Ministerium des Innern abgestimmt. Für die konstruktive Zusammenarbeit - speziell mit dem Referat III/1 (Allgemeine Kommunalaufsicht) - soll auch an dieser Stelle gedankt werden.

II. Hauptsatzungsmuster A für eine amtsfreie Gemeinde oder Stadt

verabschiedet werden soll, sehen vor, beide Bestimmungen zu streichen. Von einem Regelungsvorschlag wird daher im Muster abgesehen.

Hauptsatzung der Gemeinde² ...³ Vom ...⁴

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172), hat die Gemeindevertretung⁵ der Gemeinde ...⁶ in ihrer Sitzung am ...⁷ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Name der Gemeinde (§ 11 GO)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „...“⁸.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde/Mittleren⁹ kreisangehörigen Stadt/Großen kreisangehörigen Stadt/kreisfreien Stadt.

§ 2 **Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt...¹⁰.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt...¹¹.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt...¹².

§ 3 **Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)**

² Bei einer Verwendung des Musters durch Städte ist die Bezeichnung „Gemeinde“ durchgängig durch die Bezeichnung „Stadt“ zu ersetzen.

³ Name einfügen.

⁴ Datum der Ausfertigung einfügen.

⁵ Bei Verwendung des Musters durch Städte ist das Wort „Gemeindevertretung“ im gesamten Text durch „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzen.

⁶ Name der Gemeinde einfügen.

⁷ Datum der Sitzung einfügen.

⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁹ Kommunalverfassungsrechtliche Stellung der Gemeinde einfügen.

¹⁰ Es folgt die nähere Beschreibung des Wappens der Gemeinde.

¹¹ Es folgt die nähere Beschreibung der Flagge der Gemeinde.

¹² Es folgt die nähere Beschreibung des Dienstsiegels der Gemeinde.

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Gemeindeverwaltung ...¹³ einzusehen.

Alternativ

Jeder Einwohner hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung im Büro der Stadtverordnetenversammlung ... einzusehen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 23 Abs. 3 GO)

(1) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert ...¹⁴ Euro übersteigt (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO).

§ 6

¹³ Straße und Hausnummer einfügen.

¹⁴ Betrag einfügen.

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 35 Abs. 3 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. ...¹⁵

2. ...

...

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter¹⁶ (§§ 37, 38 GO)

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Dem Bürgermeister zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

¹⁵ Ggf. Gruppe von Angelegenheiten bezeichnen.

¹⁶ Bei Verwendung durch Städte durchgängig durch das Wort „Stadtverordnete“ ersetzen.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8 Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben¹⁷ volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

...¹⁸

¹⁷ Möglich sind z.B. auch 5 Tage. Ggf. ist der folgende Satz anzupassen.

¹⁸ Ggf. weitere Gruppen von Angelegenheiten bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 9 Ausschüsse (§ 50 GO)

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss (§§ 55 - 58 GO)

(1) Der Hauptausschuss besteht aus ...¹⁹ Mitgliedern. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.

(3) Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11²⁰ Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 66 GO)

Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. Beigeordneter für ...²¹ .

2. Beigeordneter für ...

¹⁹ Zahl einfügen.

²⁰ Sofern die Gemeinde über nicht mehr als zwei Beigeordnete verfügt ist § 11 zu streichen.

²¹ Geschäftsbereiche der Beigeordneten einfügen.

...

§ 12 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

(1) Der hauptamtlichen Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über,

1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz),
2. die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe ...²²BAT-O/BAT),
3. der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
4. der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz) bis zur Besoldungsgruppe A²³ ... ,
5. Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes,
6. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte bis zur Vergütungsgruppe ...²⁴ BAT-O/BAT.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

1. bei den Arbeitern,
2. bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe ...²⁵ BAT-O/BAT.

§ 13 Bekanntmachungen

²² Vergütungsgruppe einfügen.

²³ Besoldungsgruppe einfügen.

²⁴ Vergütungsgruppe einfügen.

²⁵ Vergütungsgruppe einfügen.

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt ...²⁶ - ...²⁷“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Alternativ

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts in ..., ...²⁸. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im ...²⁹ öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ

(4³⁰) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. ...³¹

2. ...³²

...

²⁶ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BekanntmV).

²⁷ Ggf. sonstige Bezeichnung des amtlichen Bekanntmachungsblattes einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV).
Namen von Ortsteilen können nicht Bestandteil des Titels sein (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV).

²⁸ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

²⁹ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

³⁰ Die Bekanntmachung durch Aushang bietet sich nur in kleineren Gemeinden an.

³¹ Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Am Markt 1, vor dem Rathaus

³² Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Dorfstraße 9, vor der Kirche

Die Schriftstücke sind ...³³ volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils ...³⁴ :

- a) ...³⁵
- b) ...
- c) ...
- ...

2. Ortsbeirat des Ortsteils ...

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- ...

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ...³⁶ außer Kraft.

...³⁷ , den ...³⁸

...³⁹

³³ Zahl der Tage einfügen.

³⁴ Name des Ortsteils einfügen.

³⁵ Standorte der in dem Ortsteil eingerichteten Bekanntmachungskästen einfügen.

³⁶ Datum der Ausfertigung der früheren Hauptsatzung einfügen, ggf. Fundstelle der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt oder der periodischen Druckwerkes. Satz 2 ist bei neu gebildeten Gemeinden zu streichen.

³⁷ Ort der Ausfertigung einfügen.

³⁸ Datum der Ausfertigung einfügen.

Bürgermeister

Ergänzungsteil zur Hauptsatzung A

a) Ausländerbeirat

§ 25 GO eröffnet die Möglichkeit, einen Ausländerbeirat zu bilden. Will eine Gemeinde sie umsetzen, bietet sich folgende Satzungsregelung nach § 4 einzufügende Regelung an:

§ ... Ausländerbeirat (§ 25 GO)

- (1) In der Gemeinde wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er besteht aus ...⁴⁰ Personen.
- (3) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen jeder Ausländer, der am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit mehr als 3 Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
 1. die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und
 2. deren Abschiebung lediglich zeitweise durch die Erteilung einer Duldung ausgesetzt ist.
- (5) Wählbar sind mit Ausnahme von Asylbewerbern die Personen, die gem. Abs. 3 und 4 wahlberechtigt sind, ferner wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.

³⁹ In der Urkunde Unterschrift des hauptamtlichen Bürgermeisters mit Vor- und Nachname bzw. des Vertreters im Amt; im Druck Vor- und Nachname.

⁴⁰ Zahl der Mitglieder einfügen.

(6) Der Wahltag wird durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

(7) Wohnen im Wahlgebiet 200 oder weniger Ausländer, wird der Ausländerbeirat in einer Versammlung gewählt, zu welcher der hauptamtliche Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung einlädt. Die Versammlung wählt einen Ausländersprecher und einen oder mehrere Vertreter.

(8) Wohnen im Wahlgebiet mehr als 200 Ausländer, wird der Ausländerbeirat in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt. Für die Durchführung der Wahl sind das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

(9) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die ausländische Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen an die Gemeindevertretung, den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

b) Beauftragte

Nach § 25 Abs. 4 GO kann die Hauptsatzung für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern, Beauftragte vorsehen. Es bietet sich folgende nach § 4 einzufügende Satzungsregelung an:

§ ... Beauftragte (§ 25 GO)

(1) Für den Aufgabenbereich ...⁴¹ bestellt die Gemeindevertretung einen Beauftragten oder eine Beauftragte.

(2) § ...⁴² Abs. 9 gilt entsprechend.

c) Ortsteilverfassung

Im Rahmen der Gemeindestrukturereform wurden durch Gebietsänderungsvereinbarungen und durch die Gemeindegebietsreformgesetzes zahlreiche Ortsteile mit Ortsbeiräten und Ortsbürgermeistern gebildet. Nachdem die den Ortsbeiräten bzw. Ortsbürgermeistern eingeräumten Rechte sehr unterschiedlich ausgestaltet wurden, ist in jedem Einzelfall anhand der

⁴¹ Bezeichnung des Aufgabenbereichs einfügen.

⁴² Nummer des Paragraphen zum Ausländerbeirat einfügen.

Gebietsänderungsverträge bzw. der Neugliederungsgesetze die Abgrenzung der Ortsteile, die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der Umfang von Anhörungs- und Entscheidungsrechten zu ermitteln.

§ ...
Bildung von Ortsteilen (§ 54 ff. GO)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 54 ff. GO:

1. ...⁴³, in den Grenzen der Gemarkung ...
2. ... , in den Grenzen der Gemarkung ...
- ...

(2)⁴⁴ In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. ...⁴⁵ mit ...⁴⁶ Mitgliedern,
2. ... mit ... Mitgliedern
- ...

(3)⁴⁷ In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbürgermeister unmittelbar zu wählen:

1. ...⁴⁸
2. ...
- ...

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsbürgermeister ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

⁴³ Name des Ortsteils einfügen.

⁴⁴ In Gemeinden, die über keine Ortsteile mit Ortsbeiräten verfügen, ist dieser Absatz zu streichen.

⁴⁵ Name des Ortsteils einfügen.

⁴⁶ Mitgliederzahl einfügen.

⁴⁷ In Gemeinden die über keine Ortsteile ohne Ortsbeirat verfügen, ist dieser Absatz zu streichen.

⁴⁸ Name des Ortsteils einfügen.

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

...⁴⁹

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 54 a Abs. 3 GO über folgende Angelegenheiten:

1. ...⁵⁰
2. ...

Alternativ⁵¹

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 54 a Abs. 3 GO über folgende Angelegenheiten:

1. Ortsbeirat des Ortsteils ... :
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...

2. Ortsbeirat des Ortsteils ... :

(6) Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

⁴⁹ Ggf. weitere Angelegenheiten aufführen.

⁵⁰ Ggf. Angelegenheit aus dem Katalog des § 54 a Abs. 3 bezeichnen.

⁵¹ Regelungsvorschlag sofern den Ortsteilen einer Gemeinde unterschiedliche Entscheidungsrechte eingeräumt worden sind.

(8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Alternative für unmittelbare Wahl des Ortsbeirates

(9)⁵² In den Ortsteilen ...⁵³ und ... erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ...⁵⁴ Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 13 Abs. ...⁵⁵ der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Die Vorgeschlagenen haben gegenüber dem Vorsitzenden vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur zu erklären. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 13 Abs. ...⁵⁶ der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 43, 44, 45, 47 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 -5 Gemeindeordnung gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der

⁵² Absatz 9 eröffnet die Möglichkeit, in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsbürgermeisters in einer Bürgerversammlung vorzusehen (§ 54 Abs. 2 Satz 5 GO).

⁵³ Namen der Ortsteile einfügen.

⁵⁴ Anzahl der Bürger einfügen, die etwa 15 % der Wahlberechtigten entspricht.

⁵⁵ Paragraphen für Bekanntmachungen des Ortsbeirates einfügen.

⁵⁶ Paragraphen für Bekanntmachungen des Ortsbeirates einfügen.

anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alternative für die unmittelbare Wahl des Ortsbürgermeisters

(9) In den Ortsteilen ...⁵⁷ und ... erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbürgermeisters in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ...⁵⁸ Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 13 Abs. ...⁵⁹ der Hauptsatzung bestimmten Form. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Die Vorgeschlagenen haben gegenüber dem Vorsitzenden vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur zu erklären. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht. Der gewählte Bewerber hat gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Die §§ 43, 44, 45, 47 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 5 Gemeindeordnung gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

⁵⁷ Namen der Ortsteile einfügen.

⁵⁸ Anzahl der Bürger einfügen, die etwa 15 % der Wahlberechtigten entspricht.

⁵⁹ Ist lediglich ein Ortsbürgermeister zu wählen, wird im Regelfall keine auf den Ortsteil bezogene Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung bestimmt sein. In diesem Fall wird empfohlen, auf die allgemeine Bekanntmachungsform der Gemeinde zurückzugreifen (§ 13 Abs. 2 des Musters). Im Text ist die Verweisung vorzunehmen.

d) Hauptausschuss

Nach § 57 Abs. 1 GO kann die Hauptsatzung vorsehen, dass der Hauptausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet. Soll eine solche Bestimmung getroffen werden, ist § 10 der Hauptsatzung um folgenden Absatz 4 zu erweitern:

"(4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor."

Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster A

Das Hauptsatzungsmuster A gilt für amtsfreie Gemeinden oder Städte. Soweit nachfolgend die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ oder „Gemeinde“ verwendet wird, gelten diese ebenso für die Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadt.

Zu § 1 - Name der Gemeinde (zu § 11 GO)

1. Üblicherweise werden in der Hauptsatzung Name, Rechtsstellung und sonstige Bezeichnungen der Gemeinde aufgeführt.
2. Zur kommunalverfassungsrechtlichen Stellung Großer und Mittlerer kreisangehöriger Städte vgl. § 2 GO, zu den vom Namen der Gemeinde zu unterscheidenden Bezeichnungen vgl. § 11 GO.
3. Die Regelungen in der Hauptsatzung sind insoweit deklaratorischer Natur.

Zu § 2 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel (zu § 12 GO)

§ 12 Abs. 1 GO ermächtigt Städte und Gemeinde Wappen, Flagge und Dienstsiegel als Hoheitszeichen zu führen. Die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen sind in der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 339) bestimmt worden. Die Einführung oder Änderung von Dienstsiegel, Wappen und Flagge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht Voraussetzung für das Führen von Wappen, Flaggen oder Dienstsiegel. Gleichwohl sind jedenfalls die Bestimmungen über Wappen und Flagge regelmäßiger Inhalt einer Hauptsatzung. Sie haben aber lediglich deklaratorische Bedeutung. Nicht erforderlich ist es, Wappen, Flagge oder Dienstsiegel in bildlicher Darstellung in der Hauptsatzung oder in einer Anlage zur Hauptsatzung darzustellen.

Zu § 3 - Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (zu § 16 GO)

1. Nach § 16 Abs. 3 GO liegt es im Ermessen der Vertretung, in der Hauptsatzung näheres zum Recht des Einwohners auf Einsicht in die Beschlussvorlagen zu regeln. Will eine Gemeinde auf eine Regelung verzichten, kann § 3 gestrichen werden.
2. Den praktischen Bedürfnissen entspricht es, die Unterlagen an einer Stelle der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Mit der neuen Alternative wird eine auf die Bedürfnisse der Sitzungsvorbereitung durch die Büros der Stadtverordnetenversammlung angepasste Regelung angeboten.
3. Nicht mit der Gemeindeordnung dürfte es zu vereinbaren sein, Vorlagen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme offen auszulegen. Da die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen grundsätzlich auch Ortsfremden offen steht (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 GO), würde mit einer derartigen Verfahrensweise die in der Gemeindeordnung vorgesehene Beschränkung des Einsichtsrechts auf Gemeindeglieder (§ 16 Abs. 3 GO) verletzt werden.
4. Weitergehende Einsichts- oder Auskunftsrechte (z.B. nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu § 4 – Gleichstellungsbeauftragte (zu § 23 GO)

1. § 23 Abs. 1 GO verpflichtet Gemeinden und Ämter - nicht nur einzelne ihrer Dienststellen - auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, in der Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hinzuwirken. § 23 GO lässt es offen, ob ein Mann oder eine Frau mit der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten betraut wird. In Städten und Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind die Gleichstellungsbeauftragten hauptamtlich tätig (§ 23 Abs. 2 GO).
2. § 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO, die in Absatz 1 des Hauptsatzungsmusters zum besseren Verständnis des Absatz 2 wiedergegeben werden, beschreiben die von der Gemeindeordnung dem/ der Gleichstellungsbeauftragten zugewiesenen Aufgaben: Wegen § 23 Abs. 3 Satz 3 GO ist in einer Hauptsatzung zwingend die nähere Ausgestaltung dieses Rechts zu regeln. Es wird eine schriftliche Darlegung empfohlen, wobei auf Wunsch der Vertretung auch ein persönlicher Vortrag ermöglicht werden kann. Der Gemeindevertretung steht es frei, andere Formen für die Wahrnehmung des Rechts, den abweichenden Standpunkt darzulegen, in die Hauptsatzung aufzunehmen.
3. Die Gemeindeordnung weist dem hauptamtlichen Bürgermeister die Aufgaben der Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung sowie der Geschäftsverteilung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 GO) zu. Dieser entscheidet speziell mit welchen Bediensteten die Gemeinde ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 23 Abs. 1 GO nachkommt. Damit unvereinbar wäre es, in der Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung den Gleichstellungsbeauftragten über die in § 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2 aufgeführten Rechte hinaus bestimmte Aufgaben (z.B. Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, Schulung von

Verwaltungsmitarbeitern, Information über Gerichtsentscheidungen) zuzuweisen. Eine solche Ermächtigung ergibt sich auch nicht aus dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Die im Landesgleichstellungsgesetz enthaltenen weitergehenden Vorschriften über Rechtsstellung und Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten (§§ 20 bis 24 LGG) finden wegen der ausdrücklichen Ausschlussregelung des § 25 LGG in Ämtern und Gemeinden keine Anwendung. Eine Übertragung über § 23 Abs. 3 GO hinausgehender Aufgaben auf Gleichstellungsbeauftragte kann daher nicht durch Regelung in einer Hauptsatzung getroffen werden.

4. Über die Bestellung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten enthält die Gemeindeordnung keine spezielle Regelung. Wegen § 25 Satz 2 LGG findet auch § 20 LGG keine Anwendung. Mithin erfolgt die Bestellung nach den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung über Gemeindebedienstete (§ 73 GO).

Zu § 5 – Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (zu § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO)

1. Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben wurde auch die Zuständigkeit der Gemeindeorgane Gemeindevertretung, Hauptausschuss und hauptamtlicher Bürgermeister bzw. Amtsdirektor neu geordnet. Nach der Streichung des § 35 Abs. 2 Nr. 18 GO a.F. ist nur noch für Nr. 19 die Festsetzung einer Wertgrenze in der Hauptsatzung erforderlich. Diese grenzt die Zuständigkeit der Gemeindevertretung von der des Hauptausschusses ab.

2. Die Wertgrenze wird in kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Städten und Gemeinden erheblich höher liegen als in kleineren Gemeinden. Die Gemeindevertretung setzt die Wertgrenze in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens fest.

3. Eine Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Hauptausschuss auf den hauptamtlichen Bürgermeister ist damit nicht verbunden. Eine Übertragung von Aufgaben des Hauptausschusses auf den hauptamtlichen Bürgermeister kann nur durch den Hauptausschuss selbst durch Beschluss erfolgen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO).

Zu § 6 - Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (zu § 35 Abs. 3 GO)

Mit der Neufassung des § 35 Abs. 3 GO zum 05. Juni 2003 durch Art. 4 Nr. 5 b) des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben wurde das Rückholrecht der Gemeindevertretung auf Angelegenheiten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, beschränkt. Bezüglich der dem hauptamtlichen Bürgermeister vorbehaltenen Geschäfte der laufenden Verwaltung besteht ein Rückholrecht nicht mehr, weder für die Gemeindevertretung noch für den Hauptausschuss. § 57 Abs. 2 Satz 2 GO ist ebenfalls dahingehend angepasst worden. Als Beispiel für Angelegenheiten, bei denen sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehalten könnte, sind bestimmte Fallgruppen der Erteilung des gemeindlichen

Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches anzusehen, welche nicht mehr im Rahmen der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu entscheiden sind.

Zu § 7 - Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (zu §§ 37, 38 GO)

1. Mitglieder der Gemeindevertretung sind nach § 37 Abs. 3 Satz 1 GO berechtigt, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Diese Bestimmung berechtigt allerdings nicht jeden einzelnen Vertreter, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen. Dies ist abschließend in § 42 Abs. 1 Satz 2 GO festgelegt. § 37 GO ist auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte beschränkt. Das Nähere des Antragsrechts regelt die Hauptsatzung (§ 37 Abs. 3 Satz 5 GO) Zur Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung der Sitzung wird weiterhin vorgeschlagen, für Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Regelfall die Schriftform und eine Begründung zu verlangen. Damit ist auch gewährleistet, dass Anträge auch den übrigen Mitgliedern in vervielfältigter Form vorgelegt und seitens des Hauptverwaltungsbeamten in die Beschlussvorbereitung einbezogen werden können. In der Sitzung mündlich formulierte und vorgetragene Änderungsanträge schließt die Regelung nicht aus. Zum Teil werden Gemeindevertretern auch in den Sitzungen spezielle Vordrucke zur Verfügung gestellt. Dies hat dazu beigetragen, den Verfahrensgang zu verbessern.

2. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung kann auch enger gefasst werden. Er zeigt nur eine von verschiedenen Möglichkeiten auf.

3. § 38 Abs. 3 Satz 1 GO verpflichtet Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Absatz 4 regelt erforderliche Einzelheiten.

Zu § 8 - Gemeindevertretung (zu §§ 42, 44 GO)

1. § 42 Abs. 1 Satz 3 GO verlangt in der Hauptsatzung zwingend eine Frist, innerhalb der die Gemeindevertretung regelmäßig einzuberufen ist. Die Gemeindeordnung schreibt vor, dass die Sitzungen mindestens alle drei Monate stattfinden müssen (§ 42 Abs. 1 Satz 3 GO). Diese Frist darf daher nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden. Soll die Frist erheblich verkürzt werden, sind u. U. Schwierigkeiten zu befürchten, etwa während der Sommerpause.

2. Neu aufgenommen ist ein Absatz über die Ladungsfrist. Diese war bislang in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (vgl. § 1 des Musters einer Geschäftsordnung für Gemeindevertretungen, Mitt. StGB Bbg. 1998, S. 418) enthalten. Die Bestimmung gehört allerdings nicht zum Pflichtinhalt der Hauptsatzung. Die Rechtsprechung hat regelmäßige Ladungsfristen von 3 Tagen als ausreichend erachtet, sofern es nicht um gewichtige Verhandlungsgegenstände ging (VGH BW Beschluss vom 29. September 1971- II 1044/ 70, in: Kohlhammer, Hrsg., Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht Baden-Württemberg § 34 E

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

1; VGH BW Urteil vom 8.4.76 – V 1299/ 75, ebenda § 34 E 2. Insoweit wurde eine Frist von 7 Tagen angenommen). Eine Ladungsfrist von 7 Tagen wurde vom OVG Brandenburg nicht beanstandet (vgl. OVG Bbg, Urteil vom 19. August 1999 – 2 D 34/98.NE -, Mitt. StGB Bbg 2000 S. 85, 88).

Nicht zwingend ist es, in jedem Fall mit der Ladung auch weitere Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu versenden.

3. § 42 Abs. 4 GO verlangt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen sind. Die Frist ist nicht identisch mit der Ladungsfrist für die Mitglieder der Gemeindevertretung. Eine Regelung wird in § 13 Abs. 4 des Musters getroffen. Die Frist zwischen Bekanntmachung und Sitzungsbeginn ist so zu bemessen, dass Interessierte die Möglichkeit erhalten, sich auf eine Teilnahme einzustellen (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 21. August 1997 – 1 B 363/94 -, S. 10 f. der Ausfertigung; Urteil vom 19. August 1999 – 2 D 34/98 -, Mitt. StGB Bbg. 2000 S. 85, 88). Bei einer Bekanntmachung der Sitzung durch Aushang hat das OVG Brandenburg eine in der Hauptsatzung bestimmte Aushangdauer von sieben Tagen nicht beanstandet, sofern der Sitzungstag nicht mitgezählt wurde. Im Beschluss vom 21. August 1997 – 1 B 363/94 – hat das OVG Brandenburg eine Geschäftsordnungsbestimmung eines Kreistages gebilligt, wonach Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen „rechtzeitig“ (5 Werktage vor der Sitzung) über die Kreispresse bekannt zugeben sind. Das OVG Lüneburg hat bei einer Hauptsatzungsregelung, die eine „rechtzeitige“ Bekanntmachung in einer Tageszeitung verlangte, eine Frist von zwei Tagen vor dem Tag der Sitzung als ausreichend angesehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. März 1982 – 6 B 63/81 -, NVwZ 1983, S. 484). Da der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung von Fall zu Fall unterschiedlich schnell angeordnet werden kann und bei Veröffentlichung in periodischen Druckwerken oder von Dritten herausgegebenen Amtsblättern außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde erfolgt, wird im Muster keine Frist, sondern der unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ verwendet. Dies orientiert sich an den zitierten Entscheidungen des OVG Lüneburg und des OVG Brandenburg. Die Bekanntmachung sollte regelmäßig drei volle Tage vor dem Tag der Sitzung bewirkt worden sein. Eine nach Tagen bemessene Frist wird nur für die in § 13 Abs. 4 bestimmte Form der Bekanntmachung durch Aushang vorgeschlagen.

4. Wegen § 44 Satz 3 GO kann in der Hauptsatzung die Öffentlichkeit in der Sitzung der Gemeindevertretung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Liste kann erweitert werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 44 Satz 1 GO) gewahrt bleibt. Dem dient auch der neu eingefügte Absatz 4 Satz 2. Er ermöglicht, im Einzelfall Ausnahmen von den Gruppen der nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten zuzulassen. Entscheidet sich die Gemeindevertretung von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, bedarf der Ausschluss der Öffentlichkeit in jedem Einzelfall eines Beschlusses der Vertretung.

Zu § 9 - Ausschüsse (zu §§ 50, 51 GO)

1. § 50 GO ermöglicht der Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung die Bildung von Ausschüssen. Diese können der Vertretung Empfehlungen geben, aber keine Sachentscheidungen treffen. Ausschüsse können von der Gemeindevertretung durch einfachen Beschluss jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden (§ 50 Abs. 9 Satz 1 GO). Da demgegenüber eine Regelung in der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GO) der Gemeindevertretung getroffen werden kann und es eines Verfahrens zur Änderung der Hauptsatzung (Änderungssatzung) bedarf, ist fraglich, ob die Einrichtung nach § 50 GO gebildeter Ausschüsse durch eine Regelung in der Hauptsatzung mit § 50 Abs. 9 Satz 1 GO vereinbar wäre. Daher empfiehlt es sich nicht, die von der Vertretung gebildeten Ausschüsse in der Hauptsatzung aufzuführen. Vielmehr sollte dies in einer gesondert zu beschließenden Ausschussordnung oder in der Geschäftsordnung der Vertretung erfolgen. Das Muster einer Geschäftsordnung enthält einen Formulierungsvorschlag.

2. § 50 Abs. 8 GO schreibt nur allgemein vor, dass bei der Besetzung der Ausschussvorsitze die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden sollen. Weil dies sehr leicht zu Schwierigkeiten und Differenzen führen kann, sollte die Hauptsatzung näher festlegen, wie die Ausschussvorsitze zu besetzen sind. Hier bietet sich das so genannte Zugriffsverfahren an, wonach die einzelnen Fraktionen entsprechend der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen bestimmen, für welchen Ausschuss sie den Vorsitz wünschen. Zum Funktionieren des Zugriffsverfahrens gehört die Benennung der Person, welche Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender sein soll. Eine Wahl des Ausschussvorsitzenden sieht die Gemeindeordnung ausdrücklich nicht vor.

3. § 51 Abs. 3 Satz 2 GO verlangt eine Hauptsatzungsregelung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sitzungen der Ausschüsse nichtöffentlich sind. Es wird eine entsprechende Anwendung der für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften empfohlen.

Zu § 10 - Hauptausschuss (zu §§ 55 - 57 GO)

1. Die Gemeindevertretung kann die Zahl der Hauptausschussmitglieder nach eigenem Ermessen selbst festlegen. Der Bürgermeister gehört dem Hauptausschuss kraft Gesetzes an (§ 56 Abs. 2 GO). Er hat Stimmrecht. Als Anhaltspunkt für die Größe des Hauptausschusses kann der ursprüngliche Regierungsentwurf der Gemeindeordnung dienen, der etwa von folgender Größe des Hauptausschusses ausging:

Einwohnerzahl	Mitglieder des Hauptausschusses
mehr als 100 bis 1.500 EW	3
mehr als 1.500 bis 5.000 EW	5
mehr als 5.000 bis 15.000 EW	7
mehr als 15.000 bis 25.000 EW	9
mehr als 25.000 bis 40.000 EW	11
über 45.000 EW	13

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

2. Die Bestimmung der Mitglieder richtet sich nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 bis 5, 9 Satz 2 und Abs. 10 GO.

3. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 08. Mai 2003 - 1 A 189/00.Z - entschieden, dass eine Neubildung des Hauptausschusses während der Wahlperiode infolge der Änderung der Satzungsbestimmung über die Zahl der Ausschussmitglieder nicht zulässig ist. Der Hauptausschuss ist hinsichtlich seiner in der ersten Sitzung der jeweiligen Wahlperiode bestimmten Besetzung auf Kontinuität angelegt (vgl. Mitt. StGB Bbg. 2003, S. 438). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Zusammensetzung des Hauptausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht. Dann muss der Hauptausschuss auf Antrag gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. § 50 Abs. 9 Satz 2 GO neu gebildet werden. Unberührt bleibt auch die Nachbesetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern.

4. Wer den Vorsitz im Hauptausschuss führt, ist in der Gemeindeordnung nicht geregelt. Die insoweit in Betracht kommenden §§ 56, 50 GO lassen die Frage unbeantwortet. Daher sollte die Hauptsatzung die notwendigen Aussagen treffen. Der Bürgermeister muss nicht Vorsitzender sein. Dies empfiehlt sich jedoch, weil der Bürgermeister dem Hauptausschuss mit Stimmrecht angehört (§ 56 Abs. 2 GO) und er am ehesten in der Lage ist, sachgerechte Vorschläge zu den Aufgaben des Hauptausschusses (z. B. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, § 57 GO) zu unterbreiten. Im Runderlass 130/93 des Ministerium des Innern werden neben der hier vorgezogenen Variante folgende Alternativen genannt: Einerseits kann der Hauptausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen, andererseits kann der Vorsitz des Hauptausschusses in die Verteilung der übrigen Ausschussvorsitze im Rahmen des Zugriffsverfahrens nach § 50 GO einbezogen werden.

5. Im Muster wird weiterhin auch ein Verfahren zur Bestimmung des Vertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses vorgeschlagen. Die allgemeinen Regeln für die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters im Amt gelten hier nicht. Der hauptamtliche Bürgermeister wird als Mitglied der Gemeindevertretung und als Vorsitzender des Hauptausschusses im Verhinderungsfalle nicht durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten. Dessen Vertretungsmacht (§ 66 GO) umfasst nicht die Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters in den, von einer unmittelbaren Wahl abgeleiteten, Mitgliedschaftsrechten in der Gemeindevertretung. Daher kann ein Stimmrecht des mittelbar gewählten Beigeordneten oder sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Stellvertreters nicht aus dem unbeschränkt formulierten Wortlaut des § 66 GO hergeleitet werden.

6. Auf den Hauptausschuss finden nach § 58 GO die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß Anwendung, d. h., sie tagen in der Regel öffentlich, es sei denn, die Hauptsatzung bestimmt etwas anderes (§§ 51 Abs. 3, 58 GO). Mindestens notwendig ist, dass der Hauptausschuss die Angelegenheiten, die auch in der Gemeindevertretung nichtöffentlich zu behandeln sind, in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Daher wird § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung entsprechend angewandt, der bestimmte Gruppen von Angelegenheiten in der Gemeindevertretung von der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung ausschließt.

7. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses folgt aus § 57 GO. Die Gemeindeordnung lässt es nicht zu, dem Hauptausschuss Aufgaben durch eine Regelung der Hauptsatzung direkt zuzuweisen.

Zu § 11 - Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (zu § 66 GO)

1. Nach § 66 Abs. 1 Satz 4 GO regelt die Hauptsatzung, in welcher weiteren Reihenfolge die Beigeordneten bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten den Bürgermeister im Verhinderungsfall vertreten. Wegen der gesetzlichen Begrenzung der Zahl der Beigeordneten (vgl. § 69 Abs. 2 GO) wird die Bestimmung nach Ablauf von Übergangsfristen nur noch in Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern zu Anwendung gelangen können. Sind in Gemeinden nur bis zu zwei Beigeordnete vorhanden, kann § 11 entfallen, weil er für diesen Fall nur eine Wiederholung des § 66 Abs. 1 GO darstellen würde.

2. Ist kein Beigeordneter vorhanden, bestimmt die Vertretung den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Beschluss (§ 66 Abs. 2 GO). Eine Bezeichnung des Vertreters in der Hauptsatzung empfiehlt sich hier nicht, da die Entscheidung der Vertretung im Gegensatz zu einer Regelung in der Hauptsatzung nur einer einfachen Mehrheit bedarf und Änderungen kurzfristig - auch ohne ein Verfahren zur Änderung der Hauptsatzung – möglich bleiben.

3. Das Muster enthält keinen Katalog der Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters. Diese ergeben sich aus zahlreichen Bestimmungen, speziell aus der GO. Im Wesentlichen könnte die Hauptsatzung dies nur wiederholen. Abgesehen wurde auch davon, den unbestimmten Rechtsbegriff des „Geschäfts der laufenden Verwaltung“ in der Hauptsatzung näher einzuengen. Bei entsprechendem Bedarf wäre denkbar, die Abgrenzung der Zuständigkeit der Hauptorgane der Gemeinde in einer Richtlinie festzustellen.

Zu § 12 - Gemeindebedienstete (zu § 73 GO)

1. Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben wurde die Zuständigkeit der Gemeindeorgane für personalrechtliche Entscheidungen neu geordnet. Die Gemeindevertretung ist jetzt für die in § 73 Abs. 2 und 3 GO ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten zuständig. Die Gemeindevertretung wird ermächtigt, diese Entscheidungen durch Regelung in der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen. Das Muster enthält in Absatz 1 Regelungen, die die möglichen Übertragungsentscheidungen abbilden. Den Vertretungen ist zu empfehlen, in möglichst weitem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

2. Absatz 2 macht von der in § 73 Abs. 3 Satz 3 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch, von dem Gebot der Doppel-Unterschrift des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. dessen Vertreters und des hauptamtlichen Bürgermeisters abzuweichen.

Zu § 13 - Bekanntmachungen (zu §§ 5 GO, 1 BekanntmV)

1. Mit Blick auf von § 1 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV nicht erfasste sonstigen Bekanntmachungen der Gemeinde wird weiterhin bestimmt, dass Bekanntmachungen allgemein durch den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen werden.

2. Gemeindeordnung und Bekanntmachungsverordnung treffen ausdrücklich nur nähere Regelungen für die Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften, nicht aber für die Vielzahl weiterer öffentlicher Bekanntmachungen (z.B. ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses einen Bauleitplan aufzustellen, § 2 Abs. 2 BauGB; öffentliche Bekanntgabe von Wahlvorschlägen, § 38 BbgKWahlG). Auch wenn dies nicht von der Gemeindeordnung gefordert ist, wird in Absatz 2 grundsätzlich eine einheitliche Form für alle von der Gemeinde zu veranlassenden öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt. Dies umfasst sowohl die von der BekanntmV erfassten und zwingend in der Hauptsatzung zu bestimmenden öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften (§ 1 BekanntmV), als auch die sonstigen, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen, örtlichen Bekanntmachungen.

3. Die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung muss in einer Weise geschehen, die geeignet ist zu gewährleisten, dass der Betroffene sich verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt des Satzungsrechts verschaffen kann (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss v. 6. August 2001 – 2 B 308/00.Z -, Mitt. StGB Bbg. 2002, S. 297).

Amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten eröffnet die BekanntmV folgende Formen für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften:

- a) Durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der amtsfreien Gemeinde, an dessen Stelle auch das amtliche Bekanntmachungsblatt des Landkreises gewählt werden kann (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 BekanntmV) oder
- b) durch Abdruck in einem oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, mindestens einmal monatlich erscheinenden periodischen Druckwerk (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BekanntmV), z.B. einer Tageszeitung oder einem Wochenblatt.
- c) In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern kann auch durch Aushang in amtlichen Bekanntmachungskästen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BekanntmV) bekannt gemacht werden.

Das Muster bietet darauf abgestellte Regelungen an. Bei der Wahl der Form der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf zu achten und regelmäßig zu überprüfen, dass beim Vollzug die von der BekanntmV an ein amtliches Bekanntmachungsblatt in § 4 gestellten Anforderungen beachtet werden (z.B. Trennung des amtlichen Teils von sonstigen Nachrichten und Berichten, Einschränkung der Werbung, etc.). Im Gegensatz zu Bekanntmachungen in periodischen Druckwerken (z.B. Zeitungen) wird für amtliche Bekanntmachungsblätter – die auch im Eigendruck hergestellt werden können - kein regelmäßiges Erscheinen verlangt. Vielmehr wird - wie bei Gesetzblättern - vom jeweiligen Bedarf ausgegangen. Es ist auch nicht erforderlich, jedem Haushalt ein solches Amtsblatt kostenlos zuzustellen. Dies wird weder von der

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

Bekanntmachungsverordnung noch von übergeordnetem Recht verlangt (so OVG Brandenburg, Beschluss vom 10. Juli 2001 – 2 B 81/01.Z -, Mitt. StGB Bbg. 2002, S. 295, 296).

4. In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern können Bekanntmachungen von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften auch durch Aushang in Bekanntmachungskästen erfolgen, wenn in der Hauptsatzung der Ort der Anbringung der Bekanntmachungskästen eindeutig bestimmt ist. Die Bekanntmachungskästen müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit allgemein zugänglich sind (§ 1 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 1 BekanntmV). Daher dürfen sie nicht innerhalb von Gebäuden liegen. Die Anzahl der Bekanntmachungskästen ist so zu wählen, dass von einer Kenntnisnahmemöglichkeit der Einwohnerschaft ausgegangen werden kann.

Bei der Wahl dieser Form ist zu berücksichtigen, dass die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erst mit Ablauf der 14-tägigen Aushangfrist bewirkt ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BekanntmV). Bei der Berechnung zählen die Tage des Anschlags und der Abnahme nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf den ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BekanntmV).

Eine Hauptsatzungsbestimmung kann wie folgt formuliert werden:

„(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

1. ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Am Markt 1, vor dem Rathaus)
2. ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Dorfstraße 9, vor der Kirche)
3. ...

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

...

5. Aufgrund der Neufassung der Bekanntmachungsverordnung ist § 13 Abs. 3 des 1998 veröffentlichten Musters entbehrlich. Dieser war als Reaktion auf die Entscheidung des OVG Brandenburg v. 24. September 1997 - 2 D 34/96.NE -, Mitt. StGB Bbg. 1998, S. 447) eingefügt worden, um die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass bei Fehlen eines Aktenzeichens der Genehmigungsbehörde dieser Mangel in der Bekanntmachung zu erwähnen ist. Nunmehr

bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 BekanntmV, dass es der Angabe des Aktenzeichens der Genehmigungsbehörde in der Bekanntmachung nicht mehr bedarf.

6. § 42 Abs. 4 GO verlangt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend der „Festlegungen der Hauptsatzung“ öffentlich bekannt zu machen sind. Bewirkt eine Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen in einem periodischen Druckwerk (Absatz 2 2. Alternative) wird in aller Regel kein Bedarf bestehen, nur für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung ein amtliches Bekanntmachungsblatt vorzuhalten.

7. § 42 Abs. 4 GO ist gem. § 54a Abs. 5 GO auf das Verfahren im Ortsbeirat entsprechend anzuwenden. Das Muster bietet in Abs. 5 Regelungen an. Eine Bekanntmachung durch Aushang kann in den in dem jeweiligen Ortsteil eingerichteten Bekanntmachungskästen erfolgen.

8. Einer Regelung über eine Bekanntmachung von Beschlüssen der Vertretung bedarf es nicht. Anders als § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung der DDR vom 17. Mai 1990 sieht § 49 Abs. 5 GO nicht mehr vor, dass Beschlüsse der Gemeindevertretung in ortsüblicher Weise den Bürgern „bekannt zu machen“ sind. § 49 Abs. 5 verlangt – wie auch § 52 Abs. 2 GO-NRW –, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit „zugänglich“ zu machen sind. Dies kann in vielfältiger Weise erfolgen, z.B. durch Presseinformationen, mündliche Informationen in der oder im Anschluss an die Sitzung oder zusammenfassende Berichte in örtlichen Informationsblättern.

9. Regelungen über Formen der Notbekanntmachung (§ 3 BekanntmV) muss die Hauptsatzung nach der Klarstellung des Ordnungsgebers nicht enthalten. Eine Festlegung von Bekanntmachungsformen für diese Fälle ist auch kaum möglich, da die Form einer Notbekanntmachung regelmäßig von der jeweiligen besonderen Situation abhängt.

10. Ebenfalls ist es nicht erforderlich, die Formen der von Gemeindebehörden vorzunehmenden Ersatzzustellungen in der Hauptsatzung festzulegen.

Zu § 14 – In-Kraft-Treten

1. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GO).

2. Die Hauptsatzung ist wegen § 5 Abs. 3 Satz 1 GO in amtsfreien Gemeinden durch den hauptamtlichen Bürgermeister auszufertigen. Die Ausfertigung der Satzung erfolgt durch Unterschrift eines Satzungstextes, wie er von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist. Der veröffentlichte Satzungstext hat dem ausgefertigten Text zu entsprechen, der wortgetreu den Beschluss der Gemeindevertretung zu dokumentieren hat (vgl. OVG Brandenburg Urteil 23. März 2000 - 2 A 226/98 -, Mitt. StGB Bbg. 2000, S. 213, 219). Person und Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden müssen ersichtlich sein. Die Unterzeichnung hat unter Angabe des Datums zu erfolgen. Nicht erforderlich ist hingegen, einen „handschriftlichen“ Namenszug zu reproduzieren.

3. Die wegen § 1 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV erforderliche Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten ist nicht mit der Satzung zu veröffentlichen..

Anmerkungen zum Ergänzungsteil der Hauptsatzung A

Zu a) Ausländerbeirat

1. Die Größe des Ausländerbeirates, der nicht am Tage der allgemeinen Kommunalwahl gewählt werden muss, ist von der Gemeindevertretung festzulegen und wird abhängig sein von der Zahl der Ausländer und der verschiedenen Nationalitäten. Daher können weitere Empfehlungen zur Größe des Ausländerbeirates nicht gegeben werden.

2. Die Absätze 3 und 4 wurden neu gefasst. Die Wahlberechtigung ist § 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zu den allgemeinen Kommunalwahlen regelt, nachgebildet. Zulässig wäre es auch, allgemein Asylbewerber vom aktiven Wahlrecht auszuschließen.

3. Absatz 5 bestimmt die Voraussetzungen der Wählbarkeit der Mitglieder des Ausländerbeirates. Mit Ausnahme von Asylbewerbern sind alle Wahlberechtigten wählbar. Es erscheint weiterhin angemessen, die Wählbarkeit auch von Deutschen vorzusehen, die das Vertrauen der ausländischen Wahlberechtigten besitzen.

4. Absatz 7 trägt der in § 25 Abs. 2 GO genannten Zahl von 200 ausländischen Einwohnern Rechnung.

5. In Absatz 7 wird als Verfahren für die Wahl des Ausländerbeirates die Wahl in einer Bürgerversammlung vorgeschlagen. Die Aufzählung der einzelnen Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, z. B. über Wahlbekanntmachung (§ 26), Wahlvorschläge (§§ 27 ff.), Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 36, 37) u. a. und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung erscheint daher entbehrlich.

6. Absatz 8 sieht vor, den Ausländerbeirat unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu wählen. Dies ist nicht zwingend. Es können auch weniger aufwendige Verfahren bestimmt werden.

Zu b) Ortsbeirat und Ortsbürgermeister

1. Im Verlauf der Gemeindestrukturreform sind im Rahmen freiwilliger sowie gesetzlicher Gebietsänderungen eine Vielzahl von Ortsteilen neu gebildet worden, die über Ortsbürgermeister

Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Stand: 1. Dezember 2003, Datei 013-04 Hauptsatzung 20031201

bzw. Ortsbeiräte verfügen. Bei der Anwendung des Musters ist allerdings darauf zu achten, ob und in welchem Umfang durch Gebietsänderungsverträge oder Neugliederungsgesetze im Einzelfall abweichende Bestimmungen getroffen wurden. Dies gilt speziell im Hinblick auf die Mitgliederzahl sowie die vereinbarten weitergehenden Anhörungs- oder Entscheidungsrechte.

2. In § 54 Abs. 2 Satz 4 GO ist vorbehaltlich abweichender vertraglicher oder spezialgesetzlicher Regelung folgende Mitgliederzahl der Ortsbeiräte festgesetzt worden:

Ortsteile bis zu 1.000 Einwohner:	3 Mitglieder
Ortsteile über 1.000 bis zu 2.500 Einwohner:	höchstens 5 Mitglieder
Ortsteile über 2.500 Einwohner:	höchstens 9 Mitglieder

In der Hauptsatzung ist die Mitgliederzahl im Einzelnen zu bestimmen. Klarstellend sollte dies auch für aus drei Mitgliedern bestehende Ortsbeiräte erfolgen.

3. Absatz 3 ist für die Ortsteile zu verwenden, in denen kein Ortsbeirat sondern nur ein Ortsbürgermeister zu wählen ist. Die Wahl eines Stellvertreters ist gesetzlich nicht vorgesehen.

4. § 54a Abs. 5 GO erklärt § 44 GO im Verfahren der Ortsbeiräte für entsprechend anwendbar. Daher kann der Ausschluss der Öffentlichkeit in Gruppen von Angelegenheiten für Sitzungen des Ortsbeirates bestimmt werden.

5. § 54a Abs. 1 GO bestimmt in einen durch Regelung in der Hauptsatzung ergänzbaren Katalog von Anhörungsrechten des Ortsbeirates bzw. des Ortsbürgermeisters. Das Muster führt die in § 54 a Abs. 1 Satz 1 GO genannten Gegenstände in Absatz 4 nachrichtlich auf. Die Gemeindevertretung kann weitere Anhörungsrechte bestimmen. Sofern in Gebietsänderungsverträgen weitere Rechte vereinbart wurden, sind diese ergänzend - ggf. auf den einzelnen Ortsteil bezogen - in der Hauptsatzung aufzuführen.

6. Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über in § 54a Abs. 3 GO abschließend aufgeführte Angelegenheiten entscheidet. Dies sind:

- a) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht (§ 54 a Abs. 3 Nr. 1 GO),
- b) die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil (§ 54 a Abs. 3 Nr. 2 GO) und
- c) die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht (§ 54 a Abs. Nr. 3 GO).

Eine Bestimmung in der Hauptsatzung kann dies vollständig oder teilweise wiederholen oder aber die Anlagen oder Einrichtungen im dem jeweiligen Ortsteil speziell bezeichnen, auf die sich

das Entscheidungsrecht konkret erstrecken soll (z.B. Pflege und Ausgestaltung des Friedhofes). Als Regelungsort ist Absatz 5 vorgesehen. Auch hier ist zu prüfen, in welchem Umfang in Verträgen Entscheidungsrechte vereinbart wurden. Ggf. ist für jeden Ortsteil eine gesonderte Bestimmung aufzunehmen.

7. In § 54 Abs. 3 Satz 5 GO wird für Ortsteile mit nicht mehr als 500 Einwohnern die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsbürgermeisters die Bürgerversammlung als alternatives - und im Vergleich zum Regelverfahren nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz kostengünstigeres - Verfahren angeboten. Will die Gemeinde davon Gebrauch machen, ist dies in der Hauptsatzung zu bestimmen. Abs. 9 beinhaltet Regelungsalternativen für den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen können für die Ortsteile unterschiedliche Verfahren bestimmt werden.

III. Hauptsatzungsmuster B für amtsangehörige Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde⁶⁰ ...⁶¹ Vom ...⁶²

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172), hat die Gemeindevertretung⁶³ der Gemeinde ...⁶⁴ in ihrer Sitzung am ...⁶⁵ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „ ...“⁶⁶.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt ...⁶⁷ an.

⁶⁰ Bei Verwendung durch Städte durchgängig durch das Wort Stadt ersetzen.

⁶¹ Name einfügen.

⁶² Datum der Ausfertigung einfügen.

⁶³ Bei Verwendung durch Städte durchgängig durch das Wort Stadtverordnetenversammlung ersetzen.

⁶⁴ Name der Gemeinde einfügen.

⁶⁵ Datum der Sitzung einfügen.

⁶⁶ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁷ Name des Amtes einfügen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt...⁶⁸.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt...⁶⁹.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Gemeindeverwaltung ...⁷⁰ einzusehen.

Alternativ

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung ... einzusehen.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert ...⁷¹ Euro übersteigt (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO).

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 35 Abs. 3 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss wäre:

1. ...⁷²

⁶⁸ Es folgt die nähere Beschreibung des Wappens der Gemeinde.

⁶⁹ Es folgt die nähere Beschreibung der Flagge der Gemeinde.

⁷⁰ Straße und Hausnummer einfügen.

⁷¹ Betrag einfügen.

⁷² Gruppe von Angelegenheiten bezeichnen.

2. ...

...

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses⁷³ und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

⁷³ In Gemeinden ohne Hauptausschuss im gesamten Absatz zu streichen.

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben⁷⁴ volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- ...⁷⁵

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 8 **Hauptausschuss (§§ 55 - 58 GO)**

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Er besteht aus ...⁷⁶ Mitgliedern.

⁷⁴ Möglich sind z.B. auch 5 Tage. Ggf. ist der folgende Satz anzupassen.

⁷⁵ Ggf. weitere Gruppen von Angelegenheiten bezeichnen.

⁷⁶ Zahl einfügen

(3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 **Ausschüsse (§ 50 GO)**

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt ...⁷⁷ - ...⁷⁸“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Alternativ

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes in ...⁷⁹. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2

⁷⁷ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BekanntmV).

⁷⁸ Ggf. sonstige Bezeichnung des amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV).

⁷⁹ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) ⁸⁰Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im ... ⁸¹öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. ... ⁸²

2. ... ⁸³

...

Die Schriftstücke sind ... ⁸⁴ volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

3. Ortsbeirat des Ortsteils ... ⁸⁵ :

a) ... ⁸⁶

b) ...

c) ...

4. Ortsbeirat des Ortsteils ...

⁸⁰ Abs. 4 ist nur erforderlich, wenn von Abs. 2 abgewichen werden soll. In diesem Fall ist Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

⁸¹ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

⁸² Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Am Markt 1, vor dem Rathaus

⁸³ Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Dorfstraße 9, vor der Kirche

⁸⁴ Zahl der Tage einfügen.

⁸⁵ Name des Ortsteils einfügen.

⁸⁶ Standort der Bekanntmachungskästen im Ortsteil einfügen.

- a) ...
- b) ...
- c) ...

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ...⁸⁷ außer Kraft.

...⁸⁸, den ...

...⁸⁹

Amtsdirektor

Ergänzungsteil zur Hauptsatzung B

1. Soll der Hauptausschuss die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten, empfiehlt sich folgender § 8 Absatz 4:

(4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

2. Verfügt eine amtsangehörige Gemeinde z.B. im Zusammenhang der dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen über Gemeindebedienstete empfiehlt sich die Aufnahme folgender Bestimmung:

§ 9 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über,

1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz),

⁸⁷ Datum der Ausfertigung der früheren Hauptsatzung einfügen, ggf. Fundstelle der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt oder der periodischen Druckwerkes.

⁸⁸ Ort und Datum der Ausfertigung einfügen.

⁸⁹ Unterschrift des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. des Vertreters im Amt; im Druck dessen Vor- und Nachname.

2. die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe ...⁹⁰BAT-O/BAT),
3. der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
4. der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamten-gesetz) bis zur Besoldungsgruppe A⁹¹ ... ,
5. Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamten-gesetzes,
6. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte bis zur Vergütungsgruppe ...⁹² BAT-O/BAT.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein:

1. bei den Arbeitern,
2. bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe ...⁹³ BAT-O/BAT.

3. Wurden in einer Gemeinde Ortsteile gebildet, sind die entsprechenden Bestimmungen des Hauptsatzungsmusters A mit der Maßgabe zu übernehmen, dass die im Verfahren der Wahl durch eine Bürgerversammlung dem Bürgermeister zugewiesenen Aufgaben vom Amtsdirektor erfüllt werden sollen. Im Text ist das Wort Bürgermeister durch Amtsdirektor zu ersetzen.

Anmerkungen zur Hauptsatzung B:

Allgemeines

Die Hauptsatzung gilt für Gemeinden eines Amtes. Soweit keine Abweichungen zum Muster für amtsfreie Gemeinde bestehen, wird auf die entsprechenden Anmerkungen den Hauptsatzungsmusters A verwiesen.

⁹⁰ Vergütungsgruppe einfügen.

⁹¹ Besoldungsgruppe einfügen.

⁹² Vergütungsgruppe einfügen.

⁹³ Vergütungsgruppe einfügen.

Zu § 1 - Name der Gemeinde (zu § 11 GO)

Siehe Anmerkungen zu § 1 des Hauptsatzungsmusters A.

Zu § 2 - Wappen, Flagge (zu § 12 GO)

Nach § 12 Abs. 1 GO kann die Gemeinde Wappen und Flaggen führen. Hat sie diese Absicht nicht, entfällt § 2. Nach § 12 Abs. 2 GO kann die amtsangehörige Gemeinde kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

Zu § 3 - Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (zu § 16 GO)

Siehe Anmerkungen zu § 3 des Hauptsatzungsmusters A.

Zu § 4 - Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (zu § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO)

Siehe Anmerkungen zu § 4 des Hauptsatzungsmusters A. Verfügt eine Gemeinde über keinen Hauptausschuss ist die Bestimmung zu streichen.

Zu § 5 - Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (zu § 35 Abs. 3 GO)

1. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GO „kann“ die Gemeindevertretung sich bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, braucht dies jedoch nicht zu tun. Will sie davon absehen oder verfügt sie über keinen Hauptausschuss, ist § 5 zu streichen. Als Beispiel für Angelegenheiten, bei denen sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehalten könnte, ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte laufende Verwaltung handelt, anzusehen.

2. In amtsangehörigen Gemeinden braucht ein Hauptausschuss nicht gebildet zu werden (§ 55 Abs. 2 GO). Ist in der Gemeinde ein Hauptausschuss nicht vorhanden, ist eine dem § 5 des Hauptsatzungsmusters entsprechende Bestimmung überflüssig.

Zu § 6 - Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (zu §§ 37, 38 GO)

Siehe Anmerkungen zu § 6 des Hauptsatzungsmusters A.

Zu § 7 - Gemeindevertretung (zu §§ 42, 44 GO)

Siehe Anmerkungen zu § 7 des Hauptsatzungsmusters A.

Zu § 8 – Hauptausschuss

1. In amtsangehörigen Gemeinden „kann“ nach § 55 Abs. 2 GO ein Hauptausschuss gebildet werden. Soll kein Hauptausschuss gebildet werden, sind § 9 wie auch die §§ 3 und 4 des Musters zu streichen.

2. Dem Hauptausschuss gehören der ehrenamtliche Bürgermeister und eine von der Gemeindevertretung festzusetzende Zahl von Gemeindevertretern an (§ 56 Absätze 1 und 2 GO). Außerdem gehört ihm der Amtsdirektor mit beratender Stimme an, der an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen kann. Als Anhaltspunkt für die Größe des Hauptausschusses kann der ursprüngliche Regierungsentwurf der GO dienen, der etwa von folgender Größe des Hauptausschusses ausging:

Einwohnerzahl	Mitglieder des Hauptausschusses
Bis zu 1500 EW	3
mehr als 1500 - 5000 EW	5

3. Auf den Hauptausschuss finden nach § 58 GO die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß Anwendung, d. h., sie tagen in der Regel öffentlich, es sei denn, die Hauptsatzung bestimmt etwas anderes (§ 51 Abs. 3 GO). Mindestens notwendig ist, dass der Hauptausschuss die Angelegenheiten, die auch in der Gemeindevertretung vertraulich zu behandeln sind, in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Daher sollte auf § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung verwiesen werden, der bestimmte Angelegenheiten in der Gemeindevertretung von der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung ausschließt.

Zu § 9 - Ausschüsse (zu §§ 50, 51 GO)

Siehe Anmerkungen zu § 8 des Hauptsatzungsmusters A.

Zu § 10 - Bekanntmachungen (zu §§ 5 GO, 1 BekanntmV)

1. Die Form der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften ist in der Hauptsatzung zu bestimmen (§ 1 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV). Amtsangehörigen Gemeinden eröffnet § 1 Abs. 2 BekanntmV gegenüber amtsfreien Gemeinden folgende weitere Form der Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften kann durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes erfolgen, an dessen Stelle auch das amtliche Bekanntmachungsblatt des Landkreises tritt, sofern das Amt dies für seine Bekanntmachungen gewählt hat. (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV). Eine solche Bestimmung wird in Absatz 1 des Musters angeboten.

2. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 13 des Hauptsatzungsmusters A verwiesen.

Zu § 11 – In-Kraft-Treten (§§ 5, 6 GO)

1. Die Hauptsatzung ist vom Amtsdirektor auszufertigen.

2. Vgl. im Übrigen die Anmerkungen zu § 14 des Hauptsatzungsmusters A.

Anmerkungen zum Ergänzungsteil der Hauptsatzung B

1. Die Vorbereitung der Beschlüsse durch den Hauptausschuss kann die Hauptsatzung vorsehen. Will die Gemeindevertretung es bei der Vorbereitung durch den Amtsdirektor (im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister) belassen, ist Absatz 4 entbehrlich.

2. Für den Fall, dass eine amtsangehörige Gemeinde im Ausnahmefall über eigene Bedienstete verfügt, wurde der Ergänzungsteil um eine Bestimmung erweitert. Vgl. Erläuterungen zu § 12 des Hauptsatzungsmusters A.